



An den Grossen Rat

25.5506.02

WSU/P255506

Basel, 11. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

## Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend Mindestlohn, Arbeitsverträge und Uber-Stand der Dinge

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 24.5069.02 hielt der Regierungsrat fest, dass er vom Unternehmen Uber modifizierte Verträge erhalten habe, mit der Uber die Arbeitgeberstellung bestritten hatte. Mittlerweile ist über ein Jahr vergangen, die Kontrolle bei Uber ist nach Angaben des Regierungsrates in besagter Antwort über zwei Jahre her. Seitdem hat die Aktivität von Uber weiterhin zugenommen, gleichzeitig wehren sich Fahrer\*innen der App gegen die prekären Zustände, in denen sie ihre Arbeit verrichten.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Stand bei der Prüfung der modifizierten Verträge? Zu welchem Schluss kommt die Behörde?
2. Wurde die Arbeitgeberstellung von Uber bestätigt oder nicht? Falls nicht, wie kam die Behörde zu diesem Schluss?
3. Hat der Regierungsrat neben der Frage der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit nach Art. 10 ATSG auch eine Arbeitgeberstellung von Uber nach Art. 319 OR (Arbeitsvertrag) geprüft?
4. Was tut der Regierungsrat, um den Vollzug des Mindestlohnes bei Uber zu beschleunigen?
5. Hat der Regierungsrat Kontakt mit anderen Kantonen aufgenommen, insbesondere Genf, Tessin und Neuenburg, in denen auch gesetzliche Mindestlöhne gelten?
6. Was ist der Stand in der interkantonalen Arbeitsgruppe der Kantone, welche in der letzten Antwort zur Schriftlichen Anfrage erwähnt wurde?
7. Sieht der Regierungsrat Lücken in seinem eigenen Vollzugssystem, um die geltenden, gesetzlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Standards bei Uber durchzusetzen?
8. Benötigt der Regierungsrat zusätzliche Ressourcen oder gesetzliche Grundlagen, um den Vollzug bei Uber sicherstellen zu können?
9. Erachtet es der Regierungsrat ebenfalls problematisch, dass seit dem Markteintritt von Uber im Jahr 2013 erhebliche Vollzugsprobleme bestehen und es so scheint, dass das Tempo der Behörden nicht mit den Aktivitäten des Konzerns Schritt halten kann?

Beda Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkung

Die heutige Schriftliche Anfrage schliesst an die Beantwortung Nr. 24.5069.02 der Schriftlichen Anfrage Beda Baumgartner betreffend «hält Uber den Mindestlohn in Basel-Stadt ein?» vom 8. Mai 2024 an.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Was ist der Stand bei der Prüfung der modifizierten Verträge? Zu welchem Schluss kommt die Behörde?*

Die Uber BV hat ihre Terms and Conditions – die Verträge mit den Fahrerinnen und Fahrern – per 2023 (T&C 2023) angepasst und vertritt die Auffassung, dass gestützt darauf keine Arbeitgeberstellung vorliege, sondern dass die Fahrerinnen und Fahrer als Selbstständigerwerbende zu qualifizieren seien.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat die Arbeitgeberstellung der Uber BV gestützt auf die T&C 2023 geprüft. Es gelangte zum Schluss, dass die Uber BV auch mit diesen Terms and Conditions als Arbeitgeberin im Sinn von Art. 319 ff. OR zu qualifizieren ist. Dieser Entscheid wurde mit Feststellungsverfügung an Uber BV eröffnet. Die Qualifikation der Stellung von Uber BV – Arbeitgeberin oder nicht – wird voraussichtlich gerichtlich entschieden werden.

2. *Wurde die Arbeitgeberstellung von Uber bestätigt oder nicht? Falls nicht, wie kam die Behörde zu diesem Schluss?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kam anhand seiner Überprüfung der aktuellen T&C 2023 zum Schluss, dass Uber BV gemäss Arbeitsvertragsrecht die Arbeitgeberstellung zukommt (siehe Antwort zu Frage 1).

3. *Hat der Regierungsrat neben der Frage der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit nach Art. 10 ATSG auch eine Arbeitgeberstellung von Uber nach Art. 319 OR (Arbeitsvertrag) geprüft?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüfte die T&C 2023 zwischen Uber BV und den Fahrerinnen und Fahrer hauptsächlich nach Art. 319ff. OR. Die Einhaltung des Mindestlohns sowie der orts- und branchenüblichen Löhne ist an ein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis geknüpft, weshalb eine Arbeitgeberstellung nach Art. 319ff. OR vorliegen muss.

Die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Einstufung (Art. 10 ATSG) ist nicht abschliessend geklärt. Das Bundesgericht hatte zwar in einem Urteil vom Februar 2023 eine Arbeitgeberstellung von Uber BV aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bestätigt. Durch die erneuten Vertragsanpassungen von Uber BV (T&C 2023) muss die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) die Qualifizierung erneut prüfen. Die diesbezügliche Verfügung der SVA Zürich hat Uber BV angefochten. Die Sache ist aktuell beim Sozialversicherungsgericht Zürich.

4. *Was tut der Regierungsrat, um den Vollzug des Mindestlohnes bei Uber zu beschleunigen?*

Die im Rahmen der Mindestlohnkontrolle einverlangten Unterlagen sämtlicher in Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer von Uber BV liegen vor. Uber BV vertritt jedoch den Standpunkt, dass diese Fahrerinnen und Fahrer gestützt auf die T&C 2023 als selbstständig Erwerbende zu qualifizieren seien und Uber BV daher dem kantonalen Mindestlohngesetz nicht unterstehe. Gegen die

Feststellungsverfügung hat Uber BV Rekurs erhoben. Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids wird die Mindestlohnprüfung weitergeführt und abgeschlossen.

5. *Hat der Regierungsrat Kontakt mit anderen Kantonen aufgenommen, insbesondere Genf, Tessin und Neuenburg, in denen auch gesetzliche Mindestlöhne gelten?*

Der Kanton Basel-Stadt steht im Austausch mit den Kantonen, die einen Mindestlohn eingeführt haben.

6. *Was ist der Stand in der interkantonalen Arbeitsgruppe der Kantone, welche in der letzten Antwort zur Schriftlichen Anfrage erwähnt wurde?*

Die interkantonale Arbeitsgruppe trifft sich, um einen engen Fachaustausch sicherzustellen. Der Bund beteiligt sich auf strategischer und operativer Ebene an diesem Austausch.

7. *Sieht der Regierungsrat Lücken in seinem eigenen Vollzugssystem, um die geltenden, gesetzlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Standards bei Uber durchzusetzen?*

Der Vollzug in Basel-Stadt ist sichergestellt. Die Kantonspolizei kontrolliert Uber Fahrerinnen und Fahrer und prüft, ob die Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) sowie des kantonalen Taxigesetzes eingehalten werden. Fehlbare Fahrerinnen und Fahrer werden sanktioniert. Zusätzlich werden Uber Fahrerinnen und Fahrer der Ausgleichskasse Basel-Stadt (AK BS) gemeldet. Diese Angaben leitet die AK BS an die SVA Zürich weiter. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs und einem Urteil zuungunsten von Uber kann die SVA Zürich die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge bei Uber einverlangen.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit plattformbasierten Arbeitsmodellen ist anspruchsvoll. Die Unternehmen passen ihre Vertragsbedingungen (Terms and Conditions) regelmässig an, was jeweils erneute rechtliche Prüfungen erforderlich macht. Die entsprechenden Verfahren sind zeitintensiv und binden erhebliche personelle Ressourcen. Erschwerend kommt dazu, dass bei Änderungen der Vertragsbedingungen der Rechtsweg wieder neu ergriffen wird und somit sehr viel Zeit vergeht, bis ein abschliessendes Urteil vorliegt.

8. *Benötigt der Regierungsrat zusätzliche Ressourcen oder gesetzliche Grundlagen, um den Vollzug bei Uber sicherstellen zu können?*

Auch wenn – wie in der Antwort zu Frage 7 ausgeführt – die regelmässige Anpassung der Vertragsbedingungen durch die Unternehmen anspruchsvoll für den behördlichen Vollzug ist, schöpft der Kanton Basel-Stadt seine heute bestehenden Möglichkeiten aus. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Arbeitgeberstellung, die Anwendung der Gesetzgebung zum Personalverleih, die zahlreichen Schwarzarbeitskontrollen, die Kontrollen der Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeit im gewerblichen Personentransport und die Meldung von Fahrerinnen und Fahrer durch die Ausgleichskasse Basel-Stadt an die Sozialversicherungsanstalt Zürich. Diese Vollzugsarbeiten können mit den bestehenden Ressourcen und Rechtsgrundlagen sichergestellt werden.

9. *Erachtet es der Regierungsrat ebenfalls problematisch, dass seit dem Markteintritt von Uber im Jahr 2013 erhebliche Vollzugsprobleme bestehen und es so scheint, dass das Tempo der Behörden nicht mit den Aktivitäten des Konzerns Schritt halten kann?*

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, erfolgt der Vollzug im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten. Die beteiligten kantonalen Behörden arbeiten eng zusammen und intensivieren sowohl den interkantonalen Austausch als auch die Koordination mit den zuständigen Bundesbehörden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin